

Bestimmungen für Netzanschlüsse im Versorgungsgebiet der EW Randa AG

Gültig ab 1. Januar 2019

In Anlehnung an die schweizerische Empfehlung für Netzanschlüsse des VSE (2.101), sowie an den schweizerischen „GridCode“ (Messpunktbezeichnung), erhebt die EW Randa AG folgende Anschlusskostenbeiträge für sämtliche Anschlüsse in ihrem elektrischen Verteilnetz.

A. Anschlusskostenbeitrag

Der Anschlusskostenbeitrag setzt sich aus einem Netzanschlussbeitrag, einem Netzkostenbeitrag sowie einem allfälligen Erschliessungsbeitrag ausserhalb der Bauzone zusammen.

a) einem **Netzanschlussbeitrag**, der die Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses umfasst (unter 3x25/25 mm Kabelanschlüsse z.B. Kleinställe effektiver Aufwand). Der Beitrag umfasst die Kosten für die Lieferung und Montage des Netzanschlusses ab Netzanschlussstelle bis zur Grenzstelle. Leitungslängen über 50 m werden dem Kunden zum Materialeinkaufspreis verrechnet.

b) einem **Netzkostenbeitrag**, der sich nach der Beanspruchung der Netzinfrastruktur bemisst, unabhängig davon, ob das EW Randa AG-Netz für den Netzanschluss ausgebaut werden muss oder nicht. Wird die vereinbarte Leistung überschritten, muss der Netzkostenbeitrag (derzeit Fr. 100.00 pro Amp.) entsprechend nachbezahlt werden.

Mit dem Netzkostenbeitrag erwirbt sich der Kunde **kein** Miteigentum an den EW Randa AG - Anlagen;

c) einem **Erschliessungsbeitrag**, der für Anschlüsse von Bauten ausserhalb der Bauzone erhoben wird;

Netzkostenbeitrag: 100.00 pro Amp.

Erschliessungsbeitrag: **nach Aufwand**

Anschlusskosten

Der Netzkostenbeitrag beträgt **100.00 CHF/A im 400-V-Netz** – ohne Mehrwertsteuer

Amp.	Leistung	Querschnitt	Anschluss- beitrag	Netzkosten- beitrag 100.00/Amp.	Totalbeitrag	Zuschlag über 50 m
10	6.9	3 x 25 / 25 mm ²	1'300.00	1'000.00	2'300.00	Einkaufspreis + Verlegekosten + Anschlüsse
16	11.1	3 x 25 / 25 mm ²	1'300.00	1'600.00	2'900.00	
20	13.9	3 x 25 / 25 mm ²	1'500.00	2'000.00	3'500.00	
25	17.3	3 x 25 / 25 mm ²	1'500.00	2'500.00	4'000.00	
40	27.7	3 x 25 / 25 mm ²	1'500.00	4'000.00	5'500.00	
63	43.6	3 x 25 / 25 mm ²	1'500.00	6'300.00	7'800.00	
80	55.4	3 x 25 / 25 mm ²	2'300.00	8'000.00	10'300.00	
100	69.3	3 x 25 / 25 mm ²	2'300.00	10'000.00	12'300.00	
125	86.8	3 x 50 / 50 mm ²	2'725.00	12'500.00	15'225.00	
160	110.9	3 x 50 / 50 mm ²	3'850.00	16'000.00	19'850.00	
200	138.6	3 x 95 / 95 mm ²	3'850.00	20'000.00	23'850.00	
250	173.2	3 x 95 / 95 mm ²	4'600.00	25'000.00	29'600.00	
315	218.2	3 x 150/150 mm ²	4'600.00	31'500.00	36'100.00	

NB: die Materialeinkaufspreise variieren alljährlich, bedingt u.a. durch den Kupferpreis.

In der Regel wird pro Grundstück nur ein Netzanschluss erstellt. Auf Wunsch des Kunden können zusätzliche Netzanschlüsse (z.B. zur Erhöhung der Versorgungssicherheit) erstellt werden. Jeder zusätzliche Netzanschluss wird wie ein Erstanschluss behandelt.

Zusatz zum Netzkostenbeitrag

Mittelspannungsnetzanschluss

Netzkostenbeitrag in CHF/A 60.00

Hochspannungsnetzanschluss

Netzkostenbeitrag in CHF auf Anfrage

B. Zuschläge (Sperrungen gemäss Stromlieferant)

(Bedingungen siehe Buchstabe F)

- o Dachrinnenheizungen
- o Speicherheizungen mit 8 Std. Nacht-Aufladezeit
- o Zusatzheizungen zu Speicherheizungen
- o Direktheizungen - Notheizungen in Holzfeuerungsanlagen
- o Klimaanlage – Sauna – Wellnessanlagen
- o Wärmepumpenanlagen

C. Erweiterungen von bestehenden Netzanschlüssen

a) Netzkostenbeitrag:

* Einfamilien-/Mehrfamilienhaus oder weitere Anschlüsse ab Niederspannungsnetz:

Differenz zwischen vorhandener **Leistungs- oder Stromstärke** und der **neuen** erforderlichen Leistungs- oder Stromstärke. Dieser Beitrag wird für die entsprechende Verstärkung nachverlangt, auch wenn kein Netzanschlussbeitrag nötig ist.

* Industrie- oder Gewerbeanschlüsse, welche die mittels Netzkostenbeitrag eingekaufte Leistung überschreiten, wird eine Nachzahlung der Leistungsüberschreitung in Rechnung gestellt.

Anmerkung: Bei Leistungserhöhungen wird die Leistungszunahme in kW multipliziert mit dem entsprechenden Netzkostenbeitrag pro Amp.

b) Netzanschlussbeitrag: nach Aufwand für die entsprechende Verstärkung

c) Erschliessungsbeitrag: nach Aufwand

Nachtrag zum Beschluss (Formeln für Leistung oder Stromstärke auf Amp.)

Amp. = Stromstärke

Leistung = Spannung x Amp.

Beispiel: 1'000 Watt : 400 Volt = 2.5 Amp. oder 1'000 Watt : 230 Volt = 4.35 Amp.

PS = seit 1978 gilt offiziell die Leistungseinheit Kilowatt (kW), das sind umgerechnet

1.36 PS = 1 kW

Unser Ansatz für Amp. gemäss Reglement **Fr. 100.00/Amp.**

D. Leistungen des Kunden

Die Bauherrschaft muss die folgenden Arbeiten in Auftrag geben und die Kosten dafür tragen:

- o Ausheben/Wiedereinfüllen des Rohrleitungsgrabens
- o Einverständnis der Bodeneigentümer einholen
- o Falls erforderlich, öffnen und schliessen der Kabelschächte
- o Entwässerung der Rohranlage z.B. in Schächten
- o Bereitstellen des Fundamenterders
- o Ausführung von Mauerdurchbrüchen
- o Kabelschutzrohre über 50 m werden zum Materialeinkaufspreis verrechnet

E. Bauprovisorien

Zeitlich befristete Netzanschlüsse wie: Baustellen, Ausstellungen, Festanschlüsse usw. werden nach effektivem Aufwand verrechnet. Zusätzlich wird eine Pauschalgebühr für administrative Belange von **Fr. 100.00** in Rechnung gestellt.

F. Gesuche/Anschlusskostenbeiträge für spezielle elektrische Verbraucher

Für elektrische Verbraucher (u.a. Speicherheizungen/Wärmepumpen/Durchlauferhitzer/Klimaanlagen/Sauna/Wellnessanlagen etc.) muss ein Anschlussgesuch eingereicht werden. Die Leistungserhöhung wird analog der Erweiterungen angewandt. Für Industriebauten ist eine separate Leistungszusammenstellung erforderlich.

G. Eigenerzeugungsanlagen (EEA)

EEA müssen den Vorgaben gemäss „GridCode“, TBB 2.7 entsprechen; im Speziellen folgenden Kapiteln: Kap. 1 Abs. 2, Kap. 3, Abs. 4 und 5 sowie Kap. 3.2 Abs. 4. Es gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Berechnung von Endverbraucheranschlüssen. Bei nachträglichen Erweiterungen, aber nur wenn die früher eingekauften Grössen überschritten werden, werden die Beträge analog Punkt C berechnet.

Allgemein

Erfolgen an eine bestehende Zuleitung weitere Kundenanschlüsse, so steht den Eigentümern früher angeschlossener Liegenschaften kein Recht auf Rückforderung der Anschlusskostenbeiträge zu.

Preise

Die Beiträge können jederzeit von der EW Randa AG an die aktuellen Lohn- und Materialpreise angepasst werden.

1. Diese Bestimmungen wurden in der Verwaltungsratssitzung vom **31. März 2010** genehmigt.
2. Die Nachträge in den Bestimmungen wurden in der Verwaltungsratssitzung vom 28.07.2018 genehmigt und sind gültig ab 01.01.2019.

Unterschriften Verwaltungsrat:	Brantschen Augustin
	Imboden Frederic
	Summermatter Josef

Randa, im März 2010
 Randa, im Dezember 2018